

Auszug Gemeindeverfassung Einwohnergemeinde Walkringen

2.4 Politische Rechte

Initiative **Art. 36**

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- b) innert der Frist nach Artikel 37 eingereicht ist,
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- d) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
- e) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst und
- f) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugs-berechtigten enthält.

Anmeldung **Art. 37**

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen. 11

Ungültigkeit **Art. 38**

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung gemäss Artikel 36 Absatz 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 39**

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.